

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2025)

zum Thema:

Nachfrage zu Drs. 19/21496: Ermessenseinbürgerung in Berlin

und **Antwort** vom 23. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 929

vom 10. März 2025

über Nachfrage zu Drs. 19/21496: Ermessenseinbürgerung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort zur Anfrage auf Drs. 19/21496 hat die Senatsverwaltung nur Angaben zur Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG aufgeführt. Die Einbürgerungen auf dem Ermessensweg umfassen jedoch auch noch andere Bestimmungen im StAG wie insb. § 10 Abs. 3 StAG, die einen weit größeren Anteil der Einbürgerungen nach Ermessen ausmachen. Bspw. werden im Bericht zu Einbürgerungen für das letzte Berichtsjahr 2023 insgesamt 1820 Ermessenseinbürgerungen genannt, darunter die 256 gem. § 8 StAG¹. Aus dem Bericht ist nicht klar ersichtlich, auf welchen Rechtsgrundlagen die sonstigen Ermessenseinbürgerungen basierten und wie sich diese insgesamt zusammensetzen.

1. Nach welchen Rechtsgrundlagen erfolgten sämtliche Einbürgerungen auf dem Ermessensweg in Berlin in den letzten zehn Jahren? Bitte jährliche Anzahl insgesamt, nach Rechtsgrundlagen und Nationalitäten aufschlüsseln.

¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Einbürgerungen in Berlin 2023, Bericht A I 9 – j / 23: 5

Zu 1.:

Zu den sogenannten Ermessenseinbürgerungen, die im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegen, also solche von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, gehören nach der als Bundesstatistik geführten Einbürgerungsstatistik neben den Einbürgerungen auf Grundlage von § 8 die Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern auf Grundlage von § 10 Abs. 2 StAG.

Ehemals wurden auch die Einbürgerungen auf Grundlage von § 9 StAG den Ermessenseinbürgerungen zugerechnet. Wegen der gesetzlichen Anpassungen aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. August 2021 zählt die Bundesstatistik Einbürgerungen gemäß § 9 StAG ab dem Berichtsjahr 2022 zu den sogenannten Anspruchseinbürgerungen.

Die zu den genannten Rechtsgrundlagen für das Land Berlin vorliegenden statistischen Daten bis zum Jahr 2023 können aus der „Anlage_1_EBS Ermessen Recht Staat ab 2013“ entnommen werden (Quelle: Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorgenommene Auswertung). Die statistischen Auswertungen für das Jahr 2024 werden voraussichtlich erst im Mai 2025 vorliegen.

Soweit § 10 Abs. 1 StAG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 26.06.2024 geltenden Fassung ein Ermessen eröffnete, lag nur die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten wegen besonderer Integrationsleistungen (nicht die Einbürgerung insgesamt) im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, sodass diese Einbürgerungen bei der statistischen Auswertung nicht den Ermessenseinbürgerungen zugerechnet werden. Die entsprechenden Fallzahlen sind in der Anlage gleichwohl ausgewiesen.

Sonstige, nur auf einzelne Tatbestandsmerkmale der Anspruchseinbürgerung bezogene Ermessensentscheidungen (§ 12 a Abs. 1 Satz 3 und 4 StAG in der bis zum 26.06.2024 geltenden Fassung, § 12 b Abs. 2 StAG) wurden statistisch nicht erfasst, sodass Angaben hierzu nicht möglich sind.

2. Welche zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen gem. § 10 Abs. 3 StAG werden in der Einbürgerungsstatistik unterschieden?

Zu 2.:

Die amtliche Einbürgerungsstatistik unterscheidet zwischen Einbürgerungen auf Grundlage von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG (alte Fassung) und

Einbürgerungen auf Grundlage § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG (alte Fassung).

§ 10 Abs. 3 Satz 1 StAG in der bis zum 26.06.2024 geltenden Fassung regelte die (verpflichtende) Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Hier eröffnete sich kein Ermessen.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG in der bis zum 26.06.2024 geltenden Fassung ermöglichte bei besonderen Integrationsleistungen eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten auf sechs Jahre im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

Durch das am 27.06.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde § 10 Abs. 3 StAG neu gefasst. Die ehemals in Satz 1 getroffene Regelung ist entfallen.

Berlin, den 23.03.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Eingebürgerte Personen in Berlin seit 2013 nach Rechtsgründen der Eingebürg.

Table with columns for birth years (2013-2023) and rows for countries. Each cell contains values for different administrative regions (§ 10 Abs. 2 BAO, § 10 Abs. 3 E. 2 BAO). Total counts are provided at the bottom of each column.

* Zahlwert unbekannt oder gehen zu null